

Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 24.05.2007

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl Bbg. I S. 74 vom 30.06.2006), des § 80 Abs. 2 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (GVBl. I S. 49) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 23.05.2007 (Beschluss-Nr. 334/25/07) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Steinhöfel, nachfolgend Gemeinde genannt, ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes geb. § 79 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes i.V.m. § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die mit der Durchführung der Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwendungen.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 31.12. des Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Umlagemaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der Quadratmeterfläche des grundsteuerpflichtigen Grundstückes am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zuzüglich des entstehenden Verwaltungsaufwandes je Veranlagungsfall. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann und sich die Grundstücksgröße auch nicht aus anderen geeigneten Unterlagen ermitteln lässt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,0006 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche zuzüglich der Verwaltungskosten nach Abs. 2.
- (2) Zum Ersatz des durch die Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwandes werden für jeden Veranlagungsfall Verwaltungskosten in Höhe von 5,66 € zu dem Umlagebetrag je Quadratmeter nach Abs. 1 erhoben.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Berechnungs- und Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und wird mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

§ 7 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Umlagepflichtige die Anzeige des Wechsels i.S.d. Satz 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder seiner Anzeigepflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Steinhöfel, - Der Bürgermeister -.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 01.02.2004 in Kraft.

Steinhöfel, den 24.05.2007

W. Funke
Bürgermeister